

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans Wallow, Hermann Bachmaier, Ingrid Becker-Inglau, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, Marion Caspers-Merk, Karl Diller, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Gernot Erler, Helmut Esters, Elke Ferner, Anke Fuchs (Köln), Monika Ganseforth, Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Gabriele Iwersen, Dr. Ulrich Janzen, Horst Jungmann (Wittmoldt), Fritz Rudolf Körper, Uwe Lambinus, Detlev von Larcher, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Albrecht Müller (Pleisweiler), Jutta Müller (Völklingen), Horst Peter (Kassel), Dr. Eckhart Pick, Otto Reschke, Gudrun Schaich-Walch, Günter Schluckebier, Dr. R. Werner Schuster, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Antje-Marie Steen, Hans-Günther Toetemeyer, Günter Verheugen, Josef Vosen, Hans Georg Wagner, Ernst Waltemathe, Ralf Walter (Cochem), Lydia Westrich, Dr. Margrit Wetzel, Berthold Wittich, Verena Wohlleben, Uta Zapf

— Drucksache 12/3243 —

Folgewirkungen des Einsatzes von deutschen Soldaten bei VN-Missionen

Gegenwärtig leisten deutsche Soldaten mit unterschiedlichem Status Dienst bei verschiedenen Missionen der VN. Die Einsätze erfolgten bisher auf der Basis der Freiwilligkeit. Dadurch, daß jetzt ein Zeitsoldat ausdrücklich gegen seinen Willen mit Befehl zum Einsatz in den Irak befohlen wurde, ergibt sich die Frage nach der innerstaatlichen Rechtsgrundlage.

Ferner gibt es einen Dissens zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und den Vereinten Nationen über die Rechtsgültigkeit der von den Vereinten Nationen zugesagten Lebensversicherungen in Höhe von 250 000 US-\$ für die Bundeswehrsoldaten bei UNSCOM im Irak.

1. Welche Einsätze mit welchen Aufgaben haben Bundeswehrsoldaten in den letzten vier Jahren im Auftrag der VN durchgeführt, und wie viele waren daran beteiligt?

Im Rahmen von Entscheidungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen – und insofern im „Auftrag der VN“ – hat die Bundes-

republik Deutschland in den letzten vier Jahren bei der Transportunterstützung für UNTAG (United Nations Transition Assistance Group in Namibia) in Namibia, beim Minenräumen im Persischen/Arabischen Golf, bei UNAMIC (United Nations Advanced Mission in Cambodia) und UNTAC (United Nations Transitional Authority in Cambodia) in Kambodscha, bei UNSCOM (United Nations Special Commission) im Irak bzw. in Bahrein, bei UNOSOM (United Nations Operation in Somalia) in Kenia/Somalia und bei UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) im ehemaligen Jugoslawien mitgewirkt. Die Aufgabenstellung und Beteiligung der Bundeswehr war bzw. ist dabei im einzelnen:

1. Lufttransportunterstützung durch Personentransport für UNTAG in Namibia durch zwei Flüge der BOEING 707 der Flugbereitschaft vom 14. bis 17. September 1989 und 4. bis 7. April 1990. Daran war jeweils die Besatzung mit 9 Soldaten beteiligt.
2. Vom 11. März 1991 bis 15. Juli 1991 wurde ein Minensuchverband in den Persischen Golf zur Räumung von Minen entsandt. Insgesamt waren 7 Einheiten, 3 Hubschrauber, 2 Ölüberwachungsflugzeuge mit insgesamt 540 Soldaten beteiligt.
3. Zur Vorbereitung der UNTAC-Mission waren für UNAMIC vom 6. November 1991 bis 14. April 1992 insgesamt 17 Soldaten des Sanitätsdienstes, zum Teil im Austausch, beteiligt. Darüber hinaus war die Flugbereitschaft mit Personal- und Materialtransporten vom 20. April bis 29. Juli 1992 in 3 Einsätzen mit 27 Soldaten beteiligt.
4. Zur Unterstützung der Vereinten Nationen betreibt die Bundeswehr für das UNTAC-Personal ein Zentralhospital. Es sind hierfür seit 22. Mai 1992 bis voraussichtlich Herbst 1993 in 3 Personalkontingenten für 6 Monate jeweils 142 Soldaten beteiligt.
5. Zur Transportunterstützung der Vereinten Nationen bei der Abrüstung des Irak sind seit 2. Oktober 1991 jeweils für 3 Wochen 29 bis 35 Soldaten (Umfang wechselte mehrmals) mit 3 Transporthubschraubern nach Bagdad/Irak entsandt. Zusätzlich sind jeweils 13 Soldaten seit 5. August 1992 mit 2 Transportflugzeugen TRANSALL für 3 Wochen in Manama/Bahrein stationiert.
Seit 3. Juni 1991 bis heute wirken Soldaten als Abrüstungsexperten bei der Sonderkommission der Vereinten Nationen mit. Bisher sind 12 Soldaten bei einer Aufenthaltsdauer von 3 Wochen bis 6 Monaten zum Teil mehrfach für diese Aufgaben herangezogen worden.
6. Zur Unterstützung von Hilfsoperationen der Vereinten Nationen in Somalia betreibt die Bundeswehr seit 21. August 1992 in Mombasa/Kenia mit 40 Soldaten und 2 Transportflugzeugen TRANSALL einen Luftransportstützpunkt. Das Personal wird nach ca. 3 Wochen ausgetauscht.
7. Zur Unterstützung der Vereinten Nationen und des UNHCR-Engagements im ehemaligen Jugoslawien beteiligt sich die

Bundesrepublik Deutschland an der Lufnbrücke Zagreb–Sarajevo. Hierzu betreibt die Bundeswehr seit 10. Juli 1992 einen Lufttransportstützpunkt in Zagreb für 2 Transportflugzeuge TRANSALL mit 31 Soldaten.

2. Welche konkreten Rechts- und Versorgungsprobleme ergeben sich aus dem jeweils unterschiedlichen Status an den verschiedenen Einsatzorten?

Da es sich bei der Teilnahme von Soldaten an Missionen der Vereinten Nationen – unabhängig vom Einsatzort – um Dienst handelt, findet der umfassende Leistungskatalog des Soldatenversorgungsgesetzes für Soldaten und ihre Hinterbliebenen Anwendung. Das Gesetz sieht folgende Versorgungsleistungen vor:

- a) Für Soldaten aller Statusgruppen (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Grundwehrdienstleistende)
 - Leistungen der Beschädigtenversorgung bei Wehrdienstbeschädigung,
 - einmalige Entschädigungsbeträge bei bestimmten besonders gefährlichen Dienstverrichtungen, z. B. Flugdienst, bei bewußtem Lebenseinsatz, rechtswidrigem Angriff (100 000 DM, Witwen die Hälfte).
- b) Daneben Leistungen je nach Statusgruppe, wenn das Dienstverhältnis wegen einer dienstlichen Schädigung endet:
 - Berufssoldaten erhalten Unfallruhegehalt, ggf. erhöhtes Unfallruhegehalt,
 - Soldaten auf Zeit erhalten – je nach Dauer der geleisteten Dienstzeit – Übergangsbeihilfe, Übergangsgebührnisse sowie unter Berücksichtigung der sog. Zurechnungszeit Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- c) Witwen und Waisen von Berufssoldaten erhalten neben der ggf. wegen Anrechnung verminderten Versorgung nach Buchstabe a Unfallwitwengeld (60 v. H. des Unfallruhegehalts) bzw. Unfallwaisengeld (30 v. H. des Unfallruhegehalts). Witwen und Waisen von Soldaten auf Zeit und Grundwehrdienstleistenden erhalten neben der Versorgung unter Buchstabe a Witwen- und Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (wiederum unter Berücksichtigung der sog. Zurechnungszeit). An Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit wird ferner Übergangsbeihilfe (steuerfreie Einmalzahlung) gezahlt.

Besondere Versorgungsprobleme ergeben sich aus dem jeweils unterschiedlichen Status und den verschiedenen Einsatzorten nicht. Das Soldatenversorgungsgesetz wird zur Zeit daraufhin überprüft, ob es den versorgungsrechtlichen Belangen der international eingesetzten Soldaten in jeder Hinsicht gerecht wird. In diese Richtung zielen auch Überlegungen, einen Ausgleich für die Fälle zu schaffen, in denen Versicherungsleistungen deshalb nicht erbracht werden, weil die Versicherer wegen des dienstlichen Einsatzes die sog. Kriegsklausel geltend machen. Bis dahin gilt nach einer Erklärung des Bundesmini-

sters der Verteidigung vom 17. September 1992, daß die Bundesrepublik Deutschland in den Fällen voll dafür einsteht, in denen Versicherer die Leistung unter Berufung auf die Kriegsklausel verweigern.

Konkrete Rechtsprobleme haben sich aus unterschiedlichen völkerrechtlichen Statusregelungen für das im Zusammenhang mit Missionen der Vereinten Nationen eingesetzte Bundeswehrpersonal nicht ergeben. Soweit vertragliche Sonderregelungen mit speziellen Vorrechten und Immunitäten, wie sie z. B. der Status „expert on mission“ oder besondere Stationierungsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Stationierungsland (SOFA) vorsehen, keine Anwendung finden, genießen die Besatzungen von Staatsflugzeugen und Staatsschiffen auf fremdem Territorium Immunität nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

3. Wie ist die Festlegung der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 3. September 1991 auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste, Drucksache 12/1102, in der es heißt: „Innerstaatlich handelt es sich, soweit die deutschen Fachleute einen militärischen Status haben, nicht um einen Einsatz von Streitkräften im Sinne von Artikel 87a Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Experten der Bundeswehr erbringen keinen militärtypischen, sondern einen abrüstungsspezifischen Beitrag durch wissenschaftlich-technische sowie logistische Unterstützung der Tätigkeit der Sonderkommission“ mit der Tatsache zu vereinbaren, daß ein Zeitsoldat aus Mendig ausdrücklich gegen seinen Willen von seinem Kommandeur zum Einsatz in den Irak befohlen wurde?

Völkerrechtliche Grundlage für die deutsche Mitwirkung an den Maßnahmen der Sonderkommission der Vereinten Nationen im Irak mit Personal und Material der Bundeswehr ist die Resolution Nr. 687 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 3. April 1991. Nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen kommen die Mitglieder der Vereinten Nationen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit dieser Charta durchzuführen. Die Resolution 687 bildet die Grundlage für die Absprache der Bundesregierung mit der Sonderkommission, die vom Sicherheitsrat beschlossene Abrüstungsmaßnahme im Rahmen deutscher Möglichkeiten zu unterstützen.

Nach innerstaatlichem Recht ist zu unterscheiden zwischen der verfassungsrechtlichen Legitimation der Bundesregierung, die Bundeswehr als Teil der Exekutive mit dieser Aufgabe im Irak zu beauftragen, und der soldatengesetzlichen Befugnis, die dafür benötigten Soldaten heranzuziehen. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Streitkräfteeinsatz (Artikel 87a Abs. 2 GG) stehen dieser Auslandsverwendung der Bundeswehr nicht entgegen. Keinesfalls bedürfen Verwendungen der Streitkräfte unterhalb der Einsatzschwelle einer ausdrücklichen Ermächtigung im Grundgesetz, wie dies auch bei den vielfältigen von der Bundeswehr in der Vergangenheit übernommenen vergleichbaren Aufgaben im In- und Ausland der Fall gewesen ist, bei denen die Bundeswehr nicht als Mittel der vollziehenden Gewalt tätig wurde.

Bei der Verwendung im Irak leisten die deutschen Soldaten Dienst im Sinne des § 7 Soldatengesetz. Ihr Status als Soldat der Bundeswehr bleibt unverändert bestehen; ihre truppendienstliche Unterstellung unter deutsche Vorgesetzte bleibt unberührt. Neben diesen, den Status der Soldaten und ihre soldatischen Rechte und Pflichten bestimmenden Grundlagen haben auch die im Irak verwendeten deutschen Soldaten – unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit für die Sonderkommission der Vereinten Nationen – den Status „expert on mission“, der ihnen nach dem Überkommen vom 13. Februar 1946 Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen einräumt (BGBl. 1980 II S. 941 ff.).

Für ihre dienstliche Verwendung im Irak ist ebenso wie bei den vergleichbaren früheren Tätigkeiten deutscher Soldaten im Rahmen der Unterstützung von Maßnahmen der Vereinten Nationen durch die Bundeswehr die freiwillige Bereitschaft des einzelnen Soldaten nur insoweit ein Auswahlkriterium, als sich genügend fachlich geeignetes Personal meldet. Das für jede dienstliche Tätigkeit eines Soldaten grundsätzlich geltende Prinzip von Befehl und Gehorsam bleibt davon unberührt.

4. Wenn Artikel 87 a Abs. 2 des Grundgesetzes ausscheidet, durch welche verfassungsrechtliche Grundlage oder Interpretation kann einem Soldaten, dessen Auftrag auch durch § 7 des Soldatengesetzes klar begrenzt ist, der Dienst als VN-Beamter („expert on mission“) im Irak befohlen werden?
5. Wie vereinbart sich die Aussage der Bundesregierung, für den UNSCOM-Einsatz im Irak Soldaten „aufgrund ihrer besonderen fachlichen Qualifikation die Teilnahme an der Tätigkeit der Sonderkommission angeboten“ zu haben (in der Antwort vom 3. September 1991 auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste, Drucksache 12/1102), mit der bereits vom Bundesministerium der Verteidigung bestätigten Tatsache, daß ein Zeitsoldat trotz dessen Beschwerde ausdrücklich zum Dienst in den Irak befohlen wurde?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. War den Soldaten vor ihrem Einsatz im Irak der Befehl vom III. Korps (12. Dezember 1991) bekannt, in dem es heißt: „Freiwilligkeit ist anzustreben als ein Mittel zur Erhöhung der Motivation und Stärkung des inneren Gefüges des eingesetzten Truppenteils. Freiwilligkeit als Auswahlprinzip kommt nur dann in Frage, wenn genügend Personal zur Verfügung steht. Freiwilligkeit ist nicht Voraussetzung für die Auswahl des zum Einsatz kommenden Personals.“?

Der Korpsbefehl des III. Korps vom 12. Dezember 1991 richtet sich an die unmittelbar unterstellte Kommandobehörde, hier an das Heeresfliegerkommando 3. Es entspricht nicht dem Führungsverfahren im Heer, Korpsbefehle den Soldaten unmittelbar bekanntzugeben. Die Befehle werden – wie auch in diesem Fall geschehen – im jeweils nachgeordneten Bereich umgesetzt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vertrauensverlust unter den Soldaten, die am UNSCOM-Team beteiligt sind, im Lichte der Tatsache, daß den Heeresfliegersoldaten in Mündig vor ihrem Einsatz im Irak bei UNSCOM Freiwilligkeit zugesichert wurde, die jetzt durch Befehl des Heeresflieger-Kommandeurs des III Korps, Mündig, in einer Belehrung für die jetzt im Irak befindlichen Soldaten am 25. August 1992, „Wer sich weigert, den sehe ich vor dem Truppendifenstgericht wieder“, praktisch außer Kraft gesetzt wurde?

Die Bundesregierung kann einen Vertrauensverlust im Zusammenhang mit der Entsendung von Soldaten in den Irak zur Unterstützung der Vereinten Nationen nicht feststellen.

Die Soldaten erfüllen ihre Pflicht unabhängig von der Tatsache, daß Unsicherheiten hinsichtlich der Lebensversicherung durch die Vereinten Nationen bestanden. Die rechtlichen Grundlagen für den Dienst im Irak sind den Soldaten bekannt; trotz ihres VN-Status gilt ohne Einschränkung ihr Status als Soldat der Bundeswehr, die truppendifenstliche Unterstellung ist unverändert. Durch die Äußerung des Kommandeurs Heeresfliegerkommando 3, dessen Zitat aus dem Zusammenhang gerissen ist, wurde keine neue Rechtsgrundlage geschaffen.

Vielmehr hat der Kommandeur Heeresfliegerkommando auf Befragen festgestellt, daß bei einer Gehorsamsverweigerung, auch im Rahmen des Dienstes zur Unterstützung der Sonderkommission der Vereinten Nationen, unter anderem ein Verfahren vor dem Truppendifenstgericht nicht ausgeschlossen werden kann. Davon bleibt unberührt, daß die Soldaten für die Durchführung ihrer Aufgaben im Irak als „expert on mission“ der Vereinten Nationen an die operativen Entscheidungen der Vereinten Nationen gebunden sind.

8. Wie vereinbart sich die Praxis der Bundeswehr bezüglich der Dienstplicht von Soldaten im Irak mit den Regeln und Verträgen der VN, nach denen der Dienst im Status von „experts on mission“ nur Freiwilligen (special service agreement) vorbehalten ist?

Das „Special Service Agreement“ (SSA) für individuelle Vertragsnehmer, das die Soldaten unterzeichnen, nimmt zur Frage der Freiwilligkeit nicht Stellung. Einen Widerspruch zwischen der Dienstplicht der Soldaten im Rahmen der Unterstützung der Sonderkommission der Vereinten Nationen und der Unterzeichnung des SSA gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht. Aus der Notwendigkeit des individuellen Vertragsabschlusses und der individuellen Verpflichtung, keine Weisungen von nationaler Seite für die Ausübung der von den Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben anzunehmen, kann kein Erfordernis der Freiwilligkeit abgeleitet werden. Der Dienstherr kann wegen des geforderten individuellen Treueverhältnisses zu den Vereinten Nationen nicht pauschal für die „expert on mission“ aus seinem Bereich das SSA zeichnen. Er vereinbart lediglich als nationale Regierung mit den Vereinten Nationen die Rahmenvereinbarung, nach der nationale Experten als „expert on mission“ von den Vereinten Nationen unter Vertrag genommen werden können.

Die weitergehende Frage, ob es zu den (nationalen) Dienstverpflichtungen eines Experten gehört, sich auf Anweisung des Dienstherrn abordnen zu lassen und individuelle Dienstleistungskontrakte mit den Vereinten Nationen auf Befehl zu unterschreiben, wird durch die Konditionen des SSA nicht berührt.

9. Ist die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß die VN nur aus Respekt vor der Souveränität des Entsendelandes die Freiwilligkeit der „experts on mission“ im Irak nicht überprüft, wiederum aus Respekt vor den Regeln der Vereinten Nationen bereit, den VN mitzuteilen, daß der Einsatz für die deutschen Soldaten befohlen wird beziehungsweise in einem Fall bereits erzwungen wurde?

Aus der Antwort auf die vorhergehende Frage ergibt sich, daß hierfür weder eine Notwendigkeit noch auf Seiten der Vereinten Nationen eine Erwartung besteht.

10. Mit welcher Begründung zweifeln die Vereinten Nationen die Rechtsgültigkeit der zugesagten Lebensversicherung in Höhe von 250 000 US-\$ für die bei UNSCOM im Einsatz befindlichen Soldaten an?

Von den Vereinten Nationen wird die Lebensversicherung in Höhe von 250 000 US-Dollar für die zur Lufttransportunterstützung bei UNSCOM verwendeten Soldaten weiterhin zugesagt.

Die Zusicherung einer zusätzlichen Lebensversicherung in Höhe von 250 000 US-Dollar über die Versorgungszahlungen nach den VN-Regeln (im Todesfall) hinaus galt zunächst für den Entsendedezeitraum bis 30. Juni 1992. Kurz vor Ablauf dieser Frist haben die Vereinten Nationen mitgeteilt, daß in der Übereinkunft für den neuen Entsendedezeitraum vom 1. Juli – 31. Dezember 1992 nur noch die üblicherweise für militärisches Personal ausschließlich gezahlten Versorgungsbezüge der Vereinten Nationen im Todesfall vorgesehen würden. Hierüber wurde der Dissens festgehalten und im Interesse der Vermeidung einer abrupten Einstellung der Transportunterstützung mündlich vereinbart, die bisherige Übereinkunft bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden. Hintergrund der Position der Vereinten Nationen war die Weigerung ihrer Versicherungsgesellschaft, Militär in seinem berufsspezifischen Einsatz (Lufttransport durch Heeresflieger und Luftwaffe) zu versichern, auch wenn dieser nicht im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation, sondern einer zivilen Abrüstungsmission geleistet wird. Diese Frage ist jedoch nach Ansicht der Bundesregierung eine Frage des Innenverhältnisses zwischen den Vereinten Nationen und ihrer Versicherungsgesellschaft und berührt nicht die Leistungszusage der Vereinten Nationen gegenüber der Bundesregierung hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Einsatz dieser „expert on mission“. Die Versicherungsgesellschaft hat aufgrund des Hinweises der Vereinten Nationen auf den nicht-militärischen Charakter der deutschen Lufttransportunterstützung und das Fehlen jeglicher Bewaffnung ihre ursprünglich ablehnende Haltung aufgegeben. Die Vereinten Nationen haben einen geänderten Entwurf des Übereinkommens für den neuen

Entsendezeitraum vorgelegt, der wieder die bisherige Zusage des Lebensversicherungsschutzes enthält.

11. In welcher Form haben die privaten Lebensversicherungen den Soldaten, die sich im VN-Einsatz befinden (UNSCOM, Kambodscha, Sarajewo-Flüge), eine Zusage über die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemacht?

Nach § 7 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen für private Lebensversicherungen (ALB) ist die sog. Kriegsklausel dahin gehend eingeschränkt, daß die Leistungspflicht der Versicherer dann weiterbesteht, „wenn der Betroffene im Ausland stirbt und an der kriegerischen Auseinandersetzung nicht aktiv beteiligt war“.

Unfallversicherungen bieten für den Dienst in Kambodscha und weiteren Krisengebieten gegen besondere Risikoprämien Versicherungsschutz bei Invalidität und Tod an. Für den Dienst in Sarajevo wird derzeit noch kein solcher Unfall-Versicherungsschutz angeboten.

Unabhängig davon wird nach einer Erklärung des Bundesministers der Verteidigung vom 17. September 1992 die Bundesrepublik Deutschland in den Fällen voll dafür einstehen, in denen Versicherer die Leistung unter Berufung auf die Kriegsklausel verweigern.

12. Wie erklärt sich der Dissens zwischen der Aussage der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Ursula Seiler-Albring, die am Mittwoch, den 25. September 1991, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages dem Parlament mitteilte, „die deutschen Bundeswehrsoldaten tragen bei ihren Einsätzen Zivil“ (Irak) und der durch Fotos nachweisbaren Tatsache, daß die Bundeswehrsoldaten entgegen dieser Aussage dort Dienst in Uniform tun?

Seit dem 8. Oktober 1991 trägt das deutsche Unterstützungspersonal auf Weisung des BMVg und im Einvernehmen mit dem Kommissionsvorsitzenden, Botschafter Ekeus, nationale Uniformen in Verbindung mit der Armbinde der Vereinten Nationen. Dies steht im Einklang mit ihren Luftfahrzeugen, die das Emblem der Vereinten Nationen und das deutsche Nationalitätskennzeichen tragen. Zuvor wurde für das seit August 1991 in den Irak entsandte Unterstützungspersonal der Bundeswehr die gleiche Sonderregelung praktiziert, wie sie die Sonderkommission für die Bekleidung der Inspektoren festgelegt hatte. Die Sonderkommission der Vereinten Nationen hat im Hinblick auf den nicht-militärischen Charakter der Inspektionen im Irak vor Beginn der ersten Mission Anfang Mai 1991 entschieden, daß innerhalb der Inspektions-teams keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Experten getroffen werden soll. Dies bedeutete, daß auch die der Sonderkommission als Inspektoren zugeordneten Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr eine neutrale, ihrer Aufgabenstellung angepaßte Funktionskleidung mit einer Armbinde der Vereinten Nationen zu tragen und ihre Nationalitäts- und

Rangabzeichen abzulegen hatten. Daraufhin wurde allen deutschen Inspektoren mit militärischem Status eine entsprechende Anordnung erteilt, die unverändert gültig ist. Diese Sonderregelung wurde für das Lufttransport-Unterstützungspersonal der Bundeswehr aufgehoben, da es keine Verifikationsaufgabe im engeren Sinne wahrnimmt.

Entsprechend hatte die Bundesregierung am 11. Dezember 1991 auch die schriftliche Frage des Abgeordneten Manfred Opel (Drucksache 12/1839, Nr. 69) beantwortet.

13. Warum tritt die Bundeswehr im Hinblick auf die von der VN zugesagten Lebensversicherungen nicht in eine die Soldaten absichernde Vorleistung, wenn nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Verteidigung Anspruch auf die 250 000 US-\$ besteht?

Es ist die Rechtsauffassung der Bundesregierung, daß bis zur einvernehmlichen Neuverhandlung der Rahmenbedingungen für die Unterstützung der Sonderkommission der Vereinten Nationen durch die Bundeswehr die bisherigen Absprachen – also auch die Zusage einer Lebensversicherung über 250 000 US-Dollar – gelten. Die Erklärung des Bundesministers der Verteidigung vom 17. September 1992 (siehe Antwort auf Frage 11) hätte sich im Streitfall mit den Vereinten Nationen auch auf die seitens der Vereinten Nationen zugesagte Lebensversicherung bezogen. Eine Notwendigkeit hierfür ist jedoch nicht gegeben, da die Vereinten Nationen ihre Zusage der Lebensversicherung erneuert haben (siehe Antwort zu Frage 10).

14. Warum erhalten die im Irak bei UNSCOM im Einsatz befindlichen Soldaten nicht auch Auslandstrennungsgeld analog den BGS-Soldaten, die im gleichen Status („experts on mission“) Dienst tun und zusätzlich Auslandsbezüge erhalten, weil sie sich länger als drei Monate im Ausland aufhalten?

Auslandstrennungsgeld als Entschädigung für getrennte Haushaltsführung steht nur dann zu, wenn bei Verwendung von mehr als drei Monaten Dauer Auslandsdienstbezüge gezahlt werden. Die im Irak eingesetzten Soldaten werden dort im allgemeinen nur für die Dauer von drei Wochen verwendet und erhalten in dieser Zeit neben ihren Inlandsdienstbezügen von den Vereinten Nationen gegenwärtig täglich 280 US-Dollar.

Soweit Soldaten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Irak eingesetzt sind, prüft der Bundesminister des Innern zur Zeit, ob neben den für Mehraufwand gezahlten Geldern der Vereinten Nationen und den Inlandsdienstbezügen Auslandsdienstbezüge gezahlt werden können. Für Soldaten ist in § 9 a Abs. 2 BBesG die Anrechnung von Tagegeldern der Vereinten Nationen zur Zeit nicht vorgesehen. Die Soldaten wären deshalb in diesem Fall bessergestellt als am selben Dienstort im Ausland nicht bei den Vereinten Nationen verwendete Soldaten mit Auslandsdienstbezügen.

Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht getroffen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333